



**Vierte Satzung zur Änderung  
der Satzung der Universität Bayreuth  
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen  
(Studienbeitragssatzung)**

**Vom 25. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: <sup>\*)</sup>

**§ 1**

In der Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/029), wird § 7 Nr. 8 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Präsidialkommission Studienbeiträge; sie kann die Entscheidung auf eine von ihr bestellte Unterkommission delegieren.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 21. Februar 2013, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Zanner', is written over the printed name.

Dr. Markus Zanner  
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2013.